

# Verlagsvertrag

## für Beiträge in Herausgeberwerken

---

Dieser Verlagsvertrag (der „**Verlagsvertrag**“) wird geschlossen zwischen:

**[Name(n) und Adresse(n) des/der/aller (Co-)AutorInnen des Beitrages, inklusive des/der korrespondierenden AutorIn (wenn möglich mit ORCID)]**

(der/die „**AutorIn**“),

wobei im Fall, dass mehr als eine Person als AutorIn fungiert, **[Name des/der korrespondierenden AutorIn]**

der/die korrespondierende AutorIn ist

(der/die „**Korrespondierende AutorIn**“),

einerseits und

Springer Fachmedien Wiesbaden GmbH  
Heidelberger Platz 3, 14197 Berlin, Germany

(der „**Verlag**“)

andererseits,

zusammen im Folgenden „**Parteien**“ genannt.

Der Verlag beabsichtigt, den Beitrag des/der AutorIn in einem Herausgeberwerk mit dem folgenden vorläufigen Titel zu veröffentlichen:

**Bildverarbeitung für die Medizin 2025: Proceedings, German Conference on Medical Image Computing, Regensburg, March 09-11, 2025**

(das „**Werk**“),

herausgegeben von: **Palm , Breininger, Deserno, Maier, Maier-Hein, Handels, Tolxdorff**

(der/die „**HerausgeberIn**“).

Der Verlag beabsichtigt, das Werk unter dem Imprint Springer Vieweg zu veröffentlichen.

Das Werk ist zur Veröffentlichung in der Buchreihe **[Informatik aktuell]** vorgesehen.

## 1. Autorenschaft

Wenn der/die AutorIn mehr als eine Person ist, steht die Bezeichnung „**AutorIn**“ in diesem Verlagsvertrag für alle diese Personen gemeinsam (jede Person einzeln wird „**MitautorIn**“ genannt), soweit nicht ausdrücklich im Verlagsvertrag anders geregelt.

Die Verpflichtungen des/der AutorIn aus diesem Verlagsvertrag gelten für jede(n) MitautorIn einzeln und für die MitautorInnen gemeinsam, und jede(r) MitautorIn ist gesamtschuldnerisch für die Verpflichtungen des/der AutorIn aus diesem Verlagsvertrag verantwortlich. Dies gilt unabhängig davon, ob zwischen den MitautorInnen eine separate (anderweitige) Vereinbarung besteht.

Der/die Korrespondierende AutorIn versichert hiermit, dass er/sie berechtigt ist, diese Vereinbarung in ihrem Namen zu unterzeichnen, in ihrem Namen zu handeln und dass er/sie auf dieser Grundlage berechtigt ist, die MitautorInnen in Bezug auf alle Angelegenheiten, Mitteilungen und Korrespondenzen im Zusammenhang mit diesem Verlagsvertrag rechtlich wirksam zu vertreten. Auf Anfrage des Verlages wird der/die Korrespondierende AutorIn die entsprechenden Bestätigungen vorlegen.

## **2. Vertragsgegenständlicher Beitrag**

2.1 Der/die AutorIn verfasst einen Beitrag mit dem vorläufigen Titel:

**[Titel des Beitrages].**

Der in diesem Verlagsvertrag verwendete Ausdruck „**Beitrag**“ bezeichnet den oben genannten Beitragstitel und umfasst ohne Einschränkung alle damit zusammenhängenden Materialien, die dem Verlag von dem/der AutorIn oder in dessen/deren Namen geliefert werden. Dies gilt für alle Bestandteile des Beitrages (einschließlich Text, grafischen Elementen, Tabellen, Videos und/oder Links), ganz oder in Teilen und in allen Versionen und Erscheinungsformen.

2.2 Der Beitrag kann Links (z.B. Frames oder Inline-Links) enthalten, die auf ergänzende Medien (z.B. zusätzliche Dokumente, Tabellen, Diagramme, Übersichten, Grafiken, Illustrationen, Animationen, Bilder, Videos und/oder Software) oder auf soziale Interaktionsmöglichkeiten oder technische Funktionen verweisen, die den Beitrag ergänzen und die auf der eigenen Website des/der AutorIn oder auf einer Website oder einem Server eines Dritten bereitgestellt werden (z.B. gehostet von einem Institut); dies gilt jedoch nur unter der Bedingung, dass der/die AutorIn dem/der HerausgeberIn spätestens zum Liefertermin des Manuskripts für den Beitrag eine Liste der ergänzenden Medien und der jeweiligen Quelle (URL der Website oder des Servers), einschließlich der Art des Mediums, zur Verfügung stellt. Der Verlag ist berechtigt, die Aufnahme von Links zu allen oder einzelnen ergänzenden Medien abzulehnen, zu blockieren oder zu löschen.

2.3 Für den Fall, dass der Verlag einen Index für notwendig hält, unterstützt der/die AutorIn den/die HerausgeberIn bei dessen Erstellung (z.B. indem er/sie Begriffe für den Index vorschlägt), sofern der/die HerausgeberIn dies wünscht.

## **3. Rechtseinräumung**

3.1 Der/die AutorIn räumt dem Verlag das ausschließliche, übertragbare, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkte Recht zur Nutzung des Beitrages jeweils ganz oder in Teilen in allen bekannten und derzeit noch unbekanntem Nutzungsarten für alle Ausgaben und Auflagen des Werkes ohne Stückzahlbegrenzung und in allen Sprachen ein. Dies umfasst insbesondere, jedoch nicht abschließend, die folgenden Rechte:

(a) das Druckrecht, d.h. das Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung des Beitrages in allen Druckausgaben wie z.B. Hardcover-, Taschenbuch-, Paperback-, Sonder-, Kooperations-, Reprint-, Loseblatt-, Buchgemeinschafts-, Schul-, Großdruck-, Gesamt- oder Sammelausgaben sowie in periodischen Druckwerken wie Zeitschriften und Zeitungen. Dies umfasst auch das Recht des ganzen oder teilweisen Vorabdrucks und Nachdrucks sowie das Recht zu sonstiger Vervielfältigung und Verbreitung des Beitrages insbesondere durch digitale, fotomechanische oder ähnliche Verfahren (z.B. (Digital-)Fotokopie, Print-on-Demand, Ausgaben für Blinde und Sehbehinderte);

(b) das elektronische Offline-Recht, d.h. das Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung des Beitrages auf körperlich elektronischen Datenträgern aller Art und unabhängig von deren jeweiliger konkreter technischer Ausgestaltung (z.B. CD, CD-ROM, DVD, Blu-Ray, Magnetbänder oder -kassetten, Disketten, Chips, USB-Sticks) und unabhängig von der Art des Abspielgerätes (z.B. TV, PC, Tablets, Handy, VR-

Brille);

(c) das Online-Recht (Recht der öffentlichen Zugänglichmachung), d.h. das Recht, Nutzern den Beitrag mittels analoger, digitaler oder anderweitiger Speicher- bzw. Datenübertragungstechnik (sowohl in lokalen Speichersystemen als auch in Clouds, mit oder ohne Zwischenspeicherung, drahtlos oder drahtgebunden) entgeltlich oder unentgeltlich (einschließlich werbefinanzierter und/oder -unterstützter Finanzierung) derart zur Verfügung zu stellen, dass diese den Beitrag an einem von ihnen individuell gewählten Ort und zu einer von ihnen individuell gewählten Zeit mittels mobiler oder stationärer Endgeräte wie TV, PC, E-Book-Lesegerät, Handy, VR-Brille oder sonstiger kabelgebundener oder drahtloser Geräte z.B. via Internet, UMTS, Kabel, Satellit oder andere Übertragungswege empfangen, zeitlich befristet oder dauerhaft (z.B. Download-to-Own) speichern und/oder downloaden und/oder wiedergeben (z.B. Display, Stream) können. Das Online-Recht erstreckt sich insbesondere auf die Verwendung des Beitrages in Online-Diensten, Online-Kursen, über Apps (Applications), in elektronischen Pressespiegeln, Online-(Sammel-)Ausgaben (z.B. E-Paper, digitale Bibliotheken, E-Book-Pakete) sowie auch in sozialen Netzwerken (z.B. Facebook, YouTube) und auf Plattformen mit nutzergenerierten Inhalten;

(d) das Vermiet- und Verleihrecht, d.h. das Recht, den Beitrag in allen vertragsgegenständlichen körperlichen und unkörperlichen Nutzungsarten gewerblich oder nicht gewerblich auszuleihen und/oder zu vermieten oder zeitlich begrenzt öffentlich zugänglich zu machen;

(e) das Vortragsrecht, d.h. das Recht zum Vortrag des Beitrages durch Dritte, insbesondere Lesung und Rezitation;

(f) das Audiorecht, d.h. das Recht zur Bearbeitung und Verwertung des Beitrages als Audioausgabe (z.B. Hörbuch), einschließlich der Vertonung des Beitrages;

(g) das Senderecht, d.h. das Recht, den Beitrag in allen vertragsgegenständlichen Nutzungsarten durch analoge und/oder digitale Funksendungen auf allen Übertragungswegen und unabhängig von der Art des Endgeräts der Öffentlichkeit zugänglich zu machen;

(h) das Vorführungsrecht, d.h. das Recht, den Beitrag durch Vorführungen unabhängig von der technischen Ausgestaltung des Vorführsystems und des Endgeräts (z.B. Whiteboards, Vorführung im Unterricht) öffentlich wahrnehmbar zu machen;

(i) das Verfilmungsrecht, d.h. das Recht, den Beitrag ein- oder mehrmalig für die Herstellung von Filmen (z.B. Lehrvideos, Clips, Animationen) zu verwenden;

(j) das Recht der Übersetzung in andere Sprachen und die Auswertung dieser Sprachfassungen nach allen vertragsgegenständlichen Nutzungsarten;

(k) das Archivierungs- und Datenbankrecht, d.h. das Recht, den Beitrag in körperlicher oder unkörperlicher Form auch auf anderen als den ursprünglich verwendeten Datenträgern beliebig oft zu vervielfältigen, zu verbreiten und in eigenen oder fremden Datenbanken – auch in Cloud-Systemen – aufzunehmen und zu speichern;

(l) das Recht zur Nutzung für Werbung, d.h. das Recht, den Beitrag im Umfang der eingeräumten Rechte in allen vertragsgegenständlichen Nutzungsarten ganz oder auszugsweise zum Zwecke der Werbung für das Werk und/oder den Verlag zu nutzen, insbesondere auch in Suchmaschinen und Datenbanken (z.B. Google, Amazon) einzuspeisen und öffentlich zugänglich zu machen;

(m) das Recht zur Nutzung des Beitrages in derzeit noch unbekanntem Nutzungsarten. Es gelten insoweit die gesetzlichen Vorschriften.

- 3.2 Der Verlag ist berechtigt, den Beitrag zu unterteilen und einzelne Ausschnitte oder Bestandteile (z.B. einzelne Abstracts, Tabellen, Grafiken, Bilder, Anlagen) im Rahmen der vorgenannten Nutzungsarten zu nutzen. Er ist weiter berechtigt, den Beitrag im Rahmen der vorgenannten Nutzungsarten zu bearbeiten, weiterzuentwickeln, in Folgeproduktionen zu verwenden und mit anderen Werken bzw. anderen (Verlags-)Produkten zu kombinieren und als Pakete bzw. Bundles mit Verlags- und Drittprodukten zu vertreiben. Das Bearbeitungsrecht umfasst auch die multimediale/interaktive Bearbeitung und Aufbereitung des Beitrages, d.h. z.B. die Integration von Software und/oder die Verbindung mit anderen Werken oder Systemen, z.B. durch die Ausstattung mit Links, Volltextsuchfunktionen, Wörterbuch- und lexikalischen Funktionen, Vorlesefunktion (text2speech), Klangdateien, Videosequenzen oder Animationen, einschließlich einer Verknüpfung des Beitrages oder von Teilen davon mit Social-Media-Funktionen wie Facebook iLike, Twitter Tweet Button, Community oder User-Generated-Content-Anbindungen, und das Recht, diese Bearbeitungen/Aufbereitungen auf alle vertragsgegenständlichen Nutzungsarten auszuwerten. Der Verlag wird dabei die geistigen und persönlichen Interessen des/der AutorIn am Beitrag beachten. Bearbeitungen, die den geistig-

ästhetischen Gesamteindruck des Beitrages verändern und dadurch geeignet sind, die berechtigten Interessen des/der AutorIn am Bestand und der Integrität seines/ihres Beitrages zu gefährden, bedürfen der Zustimmung des/der AutorIn.

- 3.3 Sämtliche Nutzungsrechte sind auf Dritte übertragbar und/oder sublizenzierbar. Das Recht des Verlages zur Vergabe von Nutzungsrechten an Dritte endet mit Beendigung dieses Verlagsvertrages. Der Bestand bereits bestehender Lizenzverträge bleibt davon unberührt.
- 3.4 Übt der Verlag einzelne Rechte nicht aus, so ist der/die AutorIn berechtigt, auch einzelne Rechte nach den Regeln gemäß § 41 UrhG zurückzurufen. Der Bestand dieses Verlagsvertrages bleibt hiervon unberührt.
- 3.5 Das Urheberrecht am Beitrag verbleibt bei dem/der AutorIn. Der/die AutorIn wird als UrheberIn des Beitrages in allen Ausgaben und Versionen des Werkes und Teilen davon genannt, unabhängig von der Form und dem Medium der Veröffentlichung. Der Verlag verpflichtet sich, in alle Ausgaben des Beitrages und des Werkes einen Urheberrechtsvermerk gemäß den Bestimmungen des Welturheberrechtsabkommens (UCC) aufzunehmen.

#### 4. Selbstarchivierung und Wiederverwendung

- 4.1 **Selbstarchivierung:** Der Verlag erklärt sich damit einverstanden, dass der/die AutorIn den Beitrag in Übereinstimmung mit der Richtlinie des Verlages, wie sie im **Anhang „Selbstarchivierungsrechte des/der AutorIn“** festgelegt ist, archiviert.
- 4.2 **Wiederverwendung:** Der Verlag erklärt sich damit einverstanden, dass der/die AutorIn den Beitrag in Übereinstimmung mit der Richtlinie des Verlages, wie sie im **Anhang „Wiederverwendungsrechte des/der AutorIn“** festgelegt ist, kopiert, verbreitet oder anderweitig wiederverwendet.

#### 5. Pflichten des Verlages

- 5.1 Vorbehaltlich der übrigen Bestimmungen dieser Klausel übernimmt der Verlag die Herstellung, Veröffentlichung und Verbreitung des Beitrages und des Werkes in gedruckter und/oder elektronischer Form auf eigene Kosten und auf eigenes Risiko innerhalb einer angemessenen Frist nach Abnahme des Werkes, es sei denn, der Verlag wird durch Umstände außerhalb seines Verantwortungsbereiches vorübergehend oder dauerhaft daran gehindert. Dem Verlag obliegt die gesamte Kontrolle der Herstellung, Veröffentlichung und Verbreitung. Der Verlag legt diese Punkte in Bezug auf alle Auflagen und Ausgaben des Werkes nach eigenem Ermessen fest, einschließlich aller folgenden Punkte:
  - (a) Vertriebskanäle, einschließlich der Auswahl der Märkte;
  - (b) Umfang und Funktionen der elektronischen Formate und/oder der Anzahl der hergestellten Druckexemplare;
  - (c) Veröffentlichung und Verbreitung des Beitrages, des Werkes oder von Teilen davon als separate Inhaltselemente, jeweils in Übereinstimmung mit der Marktnachfrage oder anderen Faktoren;
  - (d) Layout sowie Standards für die Herstellung (Nutzung aller Druckverfahren inklusive Print-to-Order möglich);
  - (e) Listenpreis und dessen Änderung sowie die Freigabe von Abweichungen vom Listenpreis (sofern nach geltender Rechtslage zulässig);
  - (f) Marketing und Bewerbung nach Ermessen des Verlages.
- 5.2 Alle Eigentums-, Nutzungs- und sonstigen Rechte (einschließlich aller geistigen Eigentumsrechte oder verwandter Schutzrechte) an der Typografie, dem Design und/oder dem Erscheinungsbild des Beitrages bleiben ausschließliches Eigentum des Verlages und sind diesem vorbehalten. Alle auf Kosten des Verlages erstellten Materialien (z.B. Abbildungen) sowie alle damit zusammenhängenden materiellen oder immateriellen Güter, einschließlich der Marketingmaterialien, bleiben ausschließliches Eigentum des Verlages. Die Bestimmungen dieses Absatzes gelten auch nach Beendigung des Verlagsvertrages und/oder nach dem Rückfall der Rechte am Beitrag an den/die AutorIn fort.
- 5.3 Unbeschadet des Kündigungsrechtes des Verlages und anderer Rechte aus diesem Verlagsvertrag, einschließlich der Klausel **„Pflichten des/der AutorIn“**, vereinbaren die Parteien, dass der Verlag nicht verpflichtet ist, den Beitrag zu veröffentlichen, sofern nicht: (i) alle vom Verlag aufgeworfenen Fragen im Zusammenhang mit dem Werk (einschließlich aller erforderlichen Überarbeitungen, Zustimmungen und Genehmigungen) zur Zufriedenheit des Verlages gelöst wurden und (ii) der Verlag die Abnahme des

endgültigen Manuskripts des gesamten Werks schriftlich mitgeteilt hat. Wenn die oben genannten Punkte (i) und (ii) erfüllt wurden, aber der Verlag den Beitrag nicht innerhalb einer angemessenen Frist veröffentlicht hat und er es auch versäumt, den Beitrag innerhalb einer weiteren von dem/der AutorIn schriftlich gesetzten angemessenen Nachfrist in vertragsgemäßer Form zu veröffentlichen, dann kann der/die AutorIn diesen Verlagsvertrag mit einer Frist von einem Monat durch schriftliche Mitteilung an den Verlag kündigen, woraufhin alle Rechte, die der/die AutorIn dem Verlag im Rahmen dieses Verlagsvertrages gewährt hat, an den/die AutorIn zurückfallen (vorbehaltlich der Bestimmungen über Rechte Dritter und Zahlungen im Rahmen einer bestehenden Lizenz oder Unterlizenz gemäß der Klausel „Kündigung“). Das Gleiche gilt sinngemäß, wenn der Verlag das Werk zwar veröffentlicht hat, aber die Veröffentlichung des Werkes in allen Formen nachträglich einstellt, sodass es nicht mehr verfügbar ist.

## 6. Pflichten des/der AutorIn

### 6.1 *Lieferung und Abnahme des Manuskripts*

- 6.1.1 Der/die Autorin liefert dem/der HerausgeberIn den Beitrag bis spätestens zum 05.01.2025 („**Lieferdatum**“) elektronisch in dem vom Verlag gewünschten Standardformat oder in einer anderen Form, die mit dem Verlag schriftlich vereinbart werden kann. Der/die AutorIn bewahrt eine Kopie des Beitrages auf. Der Beitrag muss in einer für den Verlag akzeptablen, allgemein üblichen Form erstellt werden und die Anweisungen, die in den Richtlinien des Verlages (die der Verlag dem/der AutorIn zur Verfügung stellt) enthalten sind, einhalten. Zusammen mit der Ablieferung des Beitrages oder früher, falls der Verlag dies angemessenerweise anfordert, wird der/die AutorIn weitere redaktionelle Inhalte, Werbetexte oder andere Informationen, die der Verlag benötigt, (in der gewünschten Form und Formatierung) bereitstellen. Der Verlag kann nach eigenem Ermessen eine zusätzliche Qualitätskontrolle des Manuskripts durchführen, auch durch den Einsatz von Plagiatkontrollsystemen und/oder Peer-Review durch interne oder externe Gutachter seiner Wahl. Entspricht das endgültige Manuskript in Qualität, Inhalt, Struktur, Niveau oder Form nicht den genannten Anforderungen des Verlages, ist der Verlag berechtigt, diesen Verlagsvertrag gemäß den Bestimmungen dieses Absatzes zu kündigen.
- 6.1.2 Der/die AutorIn muss den Verlag spätestens am Lieferdatum informieren, wenn sich die Reihenfolge der Nennung von MitautorInnen, die diesen Verlagsvertrag abschließen, ändert. Bei Eintritt oder Austritt eines/einer/mehrerer MitautorInnen ist der Verlag von dem/der AutorIn unverzüglich schriftlich zu informieren. Die Parteien werden diesen Verlagsvertrag dann entsprechend ändern. Falls eine solche Vertragsänderung nicht vorliegt, ist der Verlag nicht verpflichtet, den Beitrag zu veröffentlichen.
- 6.1.3 Wenn der/die AutorIn den Beitrag nicht bis zum Lieferdatum oder binnen einer vom Verlag bestimmten angemessenen Nachfrist abgeliefert oder wenn der/die AutorIn oder ein(e) MitautorIn stirbt oder arbeitsunfähig wird oder anderweitig nicht in der Lage ist, die Verpflichtungen des/der AutorIn aus diesem Verlagsvertrag zu erfüllen, stehen dem Verlag folgende Rechte zu: (a) Der Verlag kann sich dafür entscheiden, diesen Verlagsvertrag fortzuführen, und kann eine geeignete Person (die im Falle von MitautorInnen, die diesen Verlagsvertrag abgeschlossen haben, ein(e) MitautorIn sein kann) mit der Fertigstellung des Beitrages beauftragen; oder (b) der Verlag kann diesen Verlagsvertrag mit sofortiger Wirkung durch schriftliche Mitteilung an den/die AutorIn oder die Erben kündigen, wobei in diesem Fall alle Rechte, die der/die AutorIn dem Verlag im Rahmen dieses Verlagsvertrages gewährt hat, an den/die AutorIn oder die Erben zurückfallen (vorbehaltlich der Bestimmungen über Rechte Dritter und Zahlungen unter einer bestehenden Lizenz oder Unterlizenz gemäß der Klausel „Kündigung“).
- 6.1.4 Der/die AutorIn verpflichtet sich, alle Dokumente auszufertigen und alle Maßnahmen zu ergreifen, die der Verlag vernünftigerweise verlangt, um die nach diesem Verlagsvertrag intendierte Rechteübertragung in vollem Umfang zu gewährleisten.
- 6.1.5 Der/die AutorIn versichert und steht dafür ein, dass der Beitrag von ihm/ihr geschaffen wird und noch nicht anderweitig publiziert wurde, mit Ausnahme von Auszügen aus anderen Werken, einschließlich anderweitig vorab veröffentlichter Illustrationen, Tabellen, Animationen, Textzitate, Fotos, Diagramme, Grafiken oder Karten, die aus gedruckten oder elektronischen oder anderen Quellen reproduziert werden („**Drittmaterial**“). Der/die AutorIn gewährleistet, dass solches Drittmaterial entweder gemeinfrei oder nicht urheberrechtlich bzw. durch sonstige

(Schutz-)Rechte Dritter geschützt ist oder anderweitig in Übereinstimmung mit geltendem Recht verwendet wird oder mit schriftlicher Zustimmung (ggf. in einer vom Verlag vorgeschriebenen oder genehmigten Form) des/der jeweiligen RechteinhaberIn in den Beitrag aufgenommen wurde. Sofern nicht schriftlich abweichend mit dem Verlag vereinbart, trägt der/die AutorIn die Kosten einer Zustimmung des/der jeweiligen RechteinhaberIn.

Der/die AutorIn verpflichtet sich, im Manuskript alle Quellen korrekt anzugeben. Auf Verlangen des Verlages wird er/sie eine separate Aufstellung erstellen, in der die genauen Quellen dieser Auszüge und deren Stellen im Manuskript angegeben sind. Der/die AutorIn bewahrt auch die schriftlichen Zustimmungen auf und stellt sie dem Verlag auf Anfrage zur Verfügung.

## 6.2 **Genehmigung zur Veröffentlichung**

6.2.1 Der/die AutorIn wird auf Verlangen des Verlages die vom Verlag oder im Auftrag des Verlages zur Verfügung gestellten Korrekturabzüge für den Beitrag Korrektur lesen, einschließlich der Überprüfung der Abbildungen sowie etwaiger ergänzender Medien, sozialer Interaktionsmöglichkeiten oder technischer Funktionen, und dem Verlag die Genehmigung zur Veröffentlichung erteilen. Die Genehmigung des/der AutorIn zur Veröffentlichung gilt als erteilt, wenn der/die AutorIn nicht innerhalb einer angemessenen, vom Verlag bestimmten Frist nach Erhalt der Korrekturabzüge antwortet und auch auf die letzte von insgesamt drei Erinnerungs-E-Mails des Verlages nicht binnen dreier Tage reagiert. Der Verlag ist nicht verpflichtet, einen zweiten Satz korrigierter Abzüge bereitzustellen, es sei denn, der/die AutorIn hat dies ausdrücklich schriftlich verlangt. In einem solchen Fall dürfen aber von dem/der AutorIn keine weiteren Änderungen vorgenommen oder verlangt werden.

Im Falle von MitautorInnen, die diesen Verlagsvertrag abgeschlossen haben, sendet der Verlag die Korrekturabzüge nur an den/die Korrespondierende(n) AutorIn. Alle Personen, die diesen Verlagsvertrag als AutorIn abschließen, stimmen zu, dass der/die Korrespondierende AutorIn die Korrekturabzüge in ihrem Namen korrigiert und genehmigt.

Sofern der/die AutorIn das Manuskript nach entsprechender Absprache "camera ready" liefert, kann er/sie die Genehmigung zur Veröffentlichung bereits mit der Übermittlung des selbst gesetzten Manuskripts erteilen.

6.2.2 Nimmt der/die AutorIn andere Änderungen als die Korrektur von Satzfehlern vor, trägt der/die AutorIn diese zusätzlichen Kosten inklusive der Kosten für Abbildungsänderungen. Der Verlag oder seine hierfür zuständige, mit ihm gemäß §§ 15 ff. AktG verbundene Gesellschaft (Springer Nature Customer Service Center GmbH oder Springer Nature Customer Service Center LLC) ist berechtigt, die Kosten dem/der AutorIn weiterzubelasten und (falls erforderlich) zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer oder vergleichbarer Steuern in Rechnung zu stellen, zahlbar innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung.

## 6.3 **Zusammenarbeit**

Unbeschadet der in diesem Verlagsvertrag von dem/der AutorIn gegebenen Garantien und Zusicherungen wird der/die AutorIn mit dem Verlag vollumfänglich bei allen rechtlichen Schritten zusammenarbeiten, die aus der Veröffentlichung oder beabsichtigten Veröffentlichung des Beitrages resultieren könnten. Der/die AutorIn wird dem Verlag in diesem Zusammenhang zu angemessenen Zeiten Zugang zu allen relevanten Accounts, Dokumenten und Aufzeichnungen gewähren, die in der Macht oder Kontrolle des/der AutorIn stehen.

## 7. **Gewährleistung**

7.1 Der/die AutorIn gewährleistet und versichert, dass

- (a) der/die AutorIn das uneingeschränkte Recht hat, seine Verpflichtungen aus diesem Verlagsvertrag einzugehen und zu erfüllen; und
- (b) der/die AutorIn der/die alleinige rechtliche InhaberIn der in der Klausel „**Rechtseinräumung**“ gewährten Rechte ist und/oder von weiteren Rechteinhabern vollständig dazu ermächtigt wurde und dass die Nutzung des Beitrages in keiner Weise geistige Eigentumsrechte oder sonstige verwandte Schutzrechte (einschließlich Urheberrecht, Datenbankrecht, Urheberpersönlichkeitsrecht oder Markenrecht) oder ein anderes Recht eines Dritten verletzt;
- (c) der Beitrag keine arglistigen Fehldarstellungen und auch nichts enthält, was religiösen oder rassistischen Hass hervorrufen, Terrorismus oder rechtswidrige Handlungen fördern oder was

diffamierend sein könnte oder was anderweitig rechtlich belangbar sein könnte, einschließlich, aber nicht beschränkt auf, Tatbestände im Zusammenhang mit Verletzungen, die sich aus der Verwendung einer in dem Beitrag genannten Handlungsanweisung oder Formel ergeben könnten, und dass alle im Beitrag genannten angeblichen Tatsachen nach dem aktuellen Stand und Verständnis der Wissenschaft wahrheitsgemäß und korrekt sind;

(d) bezüglich des Inhalts des Beitrages keine Verpflichtung zur Vertraulichkeit gegenüber Dritten besteht, dass der Beitrag nichts enthält, das ein Geschäftsgeheimnis oder Persönlichkeitsrechte verletzt oder dessen Verarbeitung oder Veröffentlichung gegen geltendes Datenschutzrecht verstoßen könnte, und dass von allen Forschungsteilnehmern oder sonstigen Beteiligten eine rechtsgültige Einwilligung zur Veröffentlichung eingeholt wurde;

(e) der Beitrag nicht zuvor lizenziert, veröffentlicht oder verwertet wurde und die Nutzung des Beitrages keinen ausdrücklichen oder konkludent geschlossenen Vertrag verletzt, in dem der/die AutorIn oder ein(e) MitautorIn, der/die diesen Verlagsvertrag abgeschlossen hat, eine Partei ist, und dass jede akademische Einrichtung, jeder Arbeitgeber oder jede andere Einrichtung, in der Forschungsergebnisse oder Entwicklungen erzielt wurden, die mit diesem Beitrag veröffentlicht werden, diesen Beitrag und seine Veröffentlichung freigegeben und genehmigt hat.

7.2 Der/die AutorIn gewährleistet und versichert, dass der/die AutorIn und jede(r) MitautorIn, der/die diesen Verlagsvertrag abgeschlossen hat, Folgendes jederzeit vollständig einhält:

(a) alle anwendbaren Gesetze zur Bekämpfung von Bestechung und Korruption; und

(b) alle anwendbaren Gesetze und Vorschriften zum Datenschutz sowie zum Werberecht; und

(c) die Ethikregeln des Verlages, wie sie im Verhaltenskodex für BuchautorInnen festgelegt sind. Die aktuelle Fassung ist online unter <https://www.springernature.com/gp/authors/book-authors-code-of-conduct> verfügbar. Der Verhaltenskodex kann vom Verlag von Zeit zu Zeit aktualisiert werden (vorausgesetzt, dass der Verlag im Falle wesentlicher Änderungen den/die AutorIn per E-Mail benachrichtigt)

((a)-(c) bilden gemeinsam die „Anwendbaren Gesetze“).

Wenn der/die AutorIn eines der Anwendbaren Gesetze oder anerkannte ethische Standards in Forschung und Wissenschaft wesentlich verletzt oder wenn gegen ihn/sie von einem Staat umfassende oder einzelne Sanktionen erlassen werden (z.B. die Aufnahme in die OFAC-Sanktionsliste) oder wenn nach Ansicht des Verlages zu irgendeinem Zeitpunkt eine Handlung, Behauptung oder ein Verhalten des/der AutorIn die Herstellung oder erfolgreiche Verwertung des Werkes beeinträchtigt oder der Name und/oder die Reputation des Verlages oder des Werkes in Verruf gerät oder zu geraten droht, kann der Verlag diesen Verlagsvertrag gemäß der Klausel „Kündigung“ kündigen.

7.3 Der Verlag behält sich das Recht vor, den Beitrag jederzeit unter Beachtung der Urheberpersönlichkeitsrechte des/der AutorIn zu ändern und/oder von dem/der AutorIn zu verlangen, ihn innerhalb einer angemessenen Frist zu ändern, um eine tatsächliche oder mögliche Verletzung der oben genannten Gewährleistungen und Zusicherungen, oder (einen) anderweitig rechtswidrige(n) Teil(e) des Beitrages zu beseitigen, die der Verlag, sein Justiziar oder externe Rechtsberater gegebenenfalls feststellen. Eine solche Änderung oder Entfernung lässt die Gewährleistungen und Zusicherungen, die der/die AutorIn in diesem Verlagsvertrag abgibt, unberührt.

## 8. Autorenrabatt und elektronischer Zugang

8.1 Vorbehaltlich der Zulässigkeit nach den gesetzlichen Regelungen zur Buchpreisbindung ist der/die AutorIn oder jede(r) MitautorIn berechtigt, während der Laufzeit dieses Verlagsvertrags für den persönlichen Gebrauch das Werk und andere Bücher aus dem Verlagsprogramm mit einem Rabatt von 40% auf den Listenpreis zu erwerben. Die Exemplare müssen bei der zuständigen, mit dem Verlag gem. §§ 15 ff. AktG verbundenen Gesellschaft (Springer Nature Customer Service Center GmbH oder Springer Nature Customer Service Center LLC) bestellt werden. Der Weiterverkauf dieser Exemplare ist nicht gestattet.

8.2 Der Verlag stellt dem/der AutorIn die endgültige veröffentlichte Version des Werkes in elektronischer Form zur Verfügung, sofern der/die AutorIn seine/ihre E-Mail-Adresse in das Manuskript des Beitrages aufgenommen hat.

## 9. Vergütung

9.1 Die Parteien vereinbaren ausdrücklich, dass dem/der AutorIn keine Honorare, Vergütungen,

Lizenzgebühren, Pauschalbeträge oder anderen Gelder in irgendeiner Weise zu zahlen sind.

## 10. Neue Auflagen

- 10.1 Der Verlag hat das alleinige Recht zu bestimmen, ob eine Neuauflage des Werkes veröffentlicht wird, die eine überarbeitete Fassung des Beitrages enthält, jedoch nur nach angemessener Rücksprache mit dem/der AutorIn. Sobald der Verlag darauf hingewiesen hat, dass eine Überarbeitung des Beitrages notwendig erscheint, wird der/die AutorIn innerhalb einer angemessenen, vom Verlag bestimmten Frist nach dieser Mitteilung ein aktualisiertes Manuskript gemäß den Bestimmungen der Klausel „**Pflichten des/der AutorIn**“ und in Übereinstimmung mit den anderen einschlägigen Bestimmungen dieses Verlagsvertrages liefern, zusammen mit dem Material für alle neuen Abbildungen und sonstigen weiteren Inhalten einschließlich der ergänzenden Medien. Wesentliche Änderungen in der Art oder Länge des Beitrages bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Verlages nach dessen eigenem Ermessen. Die Bestimmungen dieses Verlagsvertrages (einschließlich der Regelungen zur Vergütung) gelten für alle Neuauflagen des Werkes, die entsprechend dieser Klausel „**Neue Auflagen**“ veröffentlicht werden.
- 10.2 Ist der/die AutorIn, aus welchen Gründen auch immer, nicht bereit oder (z.B. aufgrund von Tod oder Arbeitsunfähigkeit) nicht in der Lage, innerhalb der oben genannten Frist ein aktualisiertes Manuskript einzureichen, das den Bedingungen dieses Verlagsvertrages entspricht, so ist der Verlag berechtigt, unter Beachtung der Urheberpersönlichkeitsrechte des/der AutorIn den Inhalt des bestehenden Beitrages zu überarbeiten, zu aktualisieren und zu veröffentlichen oder eine oder mehrere Personen (die, wenn MitautorInnen diesen Verlagsvertrag abgeschlossen haben, einer/eine oder mehrere der MitautorInnen sein können) zu benennen, die diese und künftige Neuauflagen vorbereiten werden. In diesem Fall ist der/die ausscheidende AutorIn nicht weiter an der Vorbereitung nachfolgender Auflagen beteiligt. Der/die AutorIn stimmt zu, dass der Verlag berechtigt, aber nicht verpflichtet ist, den Namen des/der ausscheidenden AutorIn in allen neuen Ausgaben des Werkes zusammen mit den Namen der Personen, die an den neuen Auflagen mitgewirkt haben, weiterhin zu nennen. Widersprechen der/die AutorIn oder die Erben des/der ausscheidenden AutorIn einer solchen Weiterverwendung, müssen sie den Verlag schriftlich benachrichtigen, wenn sie vom Verlag im Zusammenhang mit einer Neuauflage erstmals kontaktiert werden.

## 11. Kündigung

- 11.1 Zusätzlich zu den spezifischen Kündigungsrechten, die in der Klausel „**Pflichten des Verlages**“ und der Klausel „**Pflichten des/der AutorIn**“ festgelegt sind, ist jede Partei berechtigt, diesen Verlagsvertrag unverzüglich durch schriftliche Mitteilung an die andere Partei zu kündigen, wenn die andere Partei eine wesentliche Verletzung der Vertragsbedingungen begeht, die nicht behoben werden kann, oder wenn die Verletzung behebbar ist, sie aber nicht innerhalb von 45 Tagen nach schriftlicher Mitteilung beseitigt wird.
- 11.2 Eine Kündigung dieses Verlagsvertrages, gleichgültig aus welchem Grund, hat keine Auswirkungen auf:
- (a) alle bestehenden Rechte eines Dritten aus einer Lizenz oder Unterlizenz, die der Verlag diesem vor Wirksamwerden der Kündigung gültig eingeräumt hat; der Verlag ist berechtigt, seinen Anteil an dem Betrag, den dieser Dritte im Rahmen einer solchen Lizenz oder Unterlizenz zu zahlen hat, zu behalten; und
  - (b) alle Ansprüche, die eine Partei gegen die andere Partei auf Schadenersatz oder anderweitig in Bezug auf Rechte oder Verbindlichkeiten, die vor dem Wirksamwerden der Kündigung entstehen, geltend machen kann, sofern in diesem Verlagsvertrag nicht anders angegeben; und
  - (c) das Recht des Verlages nach Beendigung dieses Verlagsvertrages weiterhin Exemplare des Werkes, die sich zum Zeitpunkt der Beendigung in seinem Besitz oder unter seiner Kontrolle befinden, für einen Zeitraum von sechs (6) Monaten auf nicht-exklusiver Basis zu verkaufen.

## 12. Allgemeine Bestimmungen

- 12.1 Dieser Verlagsvertrag und die darin genannten Anhänge bilden die gesamte Vereinbarung zwischen den Parteien in Bezug auf den vertragsgegenständlichen Beitrag und ersetzen alle früheren Vereinbarungen, Garantien, Zusicherungen, Verpflichtungen oder Absprachen. Jede Partei erkennt an, dass Verpflichtungen, Zusicherungen, Gewährleistungen, Garantien, Versprechungen oder Zusicherungen, die nicht in diesem Verlagsvertrag dargelegt sind, nicht bindend sind und dass dahingehend keine

Ansprüche bestehen. Nichts in diesem Verlagsvertrag schließt eine Haftung oder Rechtsbehelfe in Bezug auf Betrug, einschließlich betrügerischer Falschdarstellungen, aus. Dieser Verlagsvertrag kann nur durch schriftliche Vereinbarung der Parteien geändert oder ergänzt werden. Für die Zwecke der Änderung oder Ergänzung dieses Verlagsvertrages bedeutet das Schriftformerfordernis entweder ein von beiden Parteien unterzeichnetes schriftliches Dokument oder eine elektronische Bestätigung durch beide Parteien mit DocuSign oder einer ähnlichen E-Signaturlösung. Jede Kündigung und/oder Rückabwicklung und gegebenenfalls alle vorangegangenen Mitteilungen müssen schriftlich erfolgen und per Post, Kurierdienst oder persönlicher Lieferung an die zu Beginn des Vertrages genannte Adresse der betreffenden Partei oder an eine der anderen Partei zu diesem Zweck mitgeteilte Ersatzadresse zugestellt werden. Alle diese Mitteilungen werden mit dem Zugang bei der anderen Partei wirksam. Der Zugang gilt spätestens fünf (5) Werktage nach Absendung der jeweiligen Mitteilung per Post oder per Kurier oder persönlicher Zustellung an die Adresse als erfolgt. Ist der Verlag die kündigende Partei, braucht die Kündigungserklärung nur an die Adresse des/der Korrespondierenden AutorIn gerichtet zu werden. Ist der/die AutorIn die kündigende Partei, ist eine Kopie der Kündigungserklärung auch an die Rechtsabteilung des Verlages am Heidelberger Platz 3, 14197 Berlin, Deutschland, zu senden.

- 12.2 Der/die AutorIn wird die Bedingungen dieses Verlagsvertrages ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Verlages nicht an Dritte weitergeben, außer an die jeweiligen Rechtsberater des/der AutorIn oder falls dies von einem Gericht, einer Aufsichtsbehörde oder einer anderen zuständigen Behörde gefordert wird.
- 12.3 Nichts in diesem Verlagsvertrag begründet eine Partnerschaft, ein Joint Venture oder einen Arbeitsvertrag zwischen dem Verlag und dem/der AutorIn oder ist dahingehend auszulegen. Keine Partei darf diesen Verlagsvertrag an Dritte abtreten; der Verlag kann diesen Verlagsvertrag oder die hieraus erhaltenen Rechte jedoch an seine mit ihm gemäß §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen abtreten.
- 12.4 Sollten sich zwischen dem/der AutorIn und dem Verlag Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung dieses Verlagsvertrages oder die Rechte und Pflichten der Parteien ergeben, werden die Parteien nach Treu und Glauben Gespräche führen, um zu versuchen, eine für beide Seiten zufriedenstellende Lösung zu finden. Dieser Verlagsvertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland und ist in Übereinstimmung mit diesem auszulegen. Die Gerichte in Berlin, Deutschland, sind ausschließlich zuständig.
- 12.5 Eine Person, die nicht Partei dieses Verlagsvertrages ist (mit Ausnahme eines gem. §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmens des Verlages), hat kein Recht, die Bestimmungen dieses Verlagsvertrages durchzusetzen. Dieser Verlagsvertrag bindet und gilt auch für die Rechtsnachfolger des Verlages.

Der/die Korrespondierende AutorIn unterzeichnet diesen Verlagsvertrag im Namen aller MitautorInnen.

**Unterschrift des/der Korrespondierenden AutorIn:**

.....

[Name des/der Korrespondierenden AutorIn]

Date: .....

*For internal use only:*

Edition ID: 615666

GPU/PD/PS: 3/460/4162

ER\_Book\_Contributor\_CAL\_ST\_GE – Contract Express V.4.3 (09\_2023)

## Anhang „Selbstarchivierungsrechte des/der AutorIn“

Der Verlag erklärt sich damit einverstanden, dass der/die AutorIn das Werk unter Einhaltung der folgenden Bestimmungen archivieren kann:

### 1. Preprint:

Ein „**Preprint**“ ist definiert als die Version des Beitrages, welche der/die AutorIn beim Verlag eingereicht hat, jedoch vor einem Peer-Review oder einer anderen redaktionellen Bearbeitung durch den Verlag oder im Auftrag des Verlages. Der/die AutorIn darf den Preprint des Beitrages für persönliche und private Lesezwecke ausschließlich auf folgende Arten zur Verfügung stellen:

(a) auf seiner/ihrer eigenen, selbstverwalteten Website, über die er/sie die alleinige operative Kontrolle hat; und/oder

(b) auf einem rechtskonformen, nichtkommerziellen Preprint-Server wie beispielsweise arXiv, bioRxiv und RePEc; vorausgesetzt, dass der/die AutorIn, sobald die "Version of Record" (wie unten definiert) des Beitrages vom Verlag oder im Namen des Verlages veröffentlicht wurde, unverzüglich dafür sorgt, dass bei jedem Preprint ein Link auf die Version of Record und folgender Hinweis aufgenommen wird: *"Dies ist ein Vorabdruck des folgenden Beitrages: [Autor des Beitrages], [Beitragstitel], veröffentlicht in [Buchtitel], herausgegeben von [Herausgeber des Buches], [Erscheinungsjahr], [Verleger (wie er auf dem Cover des Buches erscheint)], vervielfältigt mit Genehmigung von [Verleger (wie er auf der Copyright-Seite des Buches erscheint)]. Die finale authentifizierte Version ist online verfügbar unter: [http://dx.doi.org/\[insert DOI\]](http://dx.doi.org/[insert DOI])".*

### 2. Das akzeptierte Manuskript:

Das akzeptierte Manuskript, bzw. das "Author's Accepted Manuscript" ("AAM"), ist definiert als die Version des Beitrages nach erfolgter Abnahme des Werkes, jedoch vor redaktionellen Überarbeitungen und dem Satz durch den Verlag oder im Auftrag des Verlages.

Der/die AutorIn darf – dies jedoch erst nach einer Embargofrist von 24 Monaten nach Erscheinen des Werkes – das AAM des Beitrages auf folgende Arten zur Verfügung stellen:

(a) auf seiner/ihrer eigenen, selbstverwalteten Website, über die er/sie die alleinige operative Kontrolle hat; und/oder

(b) auf der internen Website seines/ihrer Arbeitgebers oder der akademischen Institution oder im Repositorium des Forschungsförderers.

Der/die AutorIn muss sicherstellen, dass jeder Teil des zur Verfügung gestellten AAM den folgenden Hinweis enthält:

*"Die NutzerInnen dürfen die Inhalte nur zum Zwecke der wissenschaftlichen Forschung ansehen, drucken, kopieren, herunterladen sowie für Text- und Datamining verwerten. Die Inhalte dürfen weder ganz noch teilweise wörtlich (wieder)veröffentlicht oder für kommerzielle Zwecke verwendet werden. Die NutzerInnen müssen sicherstellen, dass die Urheberpersönlichkeitsrechte des/der AutorIn sowie gegebenenfalls bestehe]nde Rechte Dritter an den Inhalten oder Teilen der Inhalte nicht verletzt werden."*

Diese Bedingungen gelten auch für den/die AutorIn.

Sobald die "Version of Record" des Beitrages (wie unten definiert) vom oder im Namen des Verlages veröffentlicht wurde, stellt der/die AutorIn unverzüglich sicher, dass jeder Teil des zur Verfügung gestellten AAM einen Link zur Version of Record und den folgenden Hinweis enthält:

*"Dies ist die akzeptierte Manuskriptversion des folgenden Beitrages: [Autor des Beitrages], [Beitragstitel], veröffentlicht in [Buchtitel], herausgegeben von [Herausgeber des Buches], [Erscheinungsjahr], [Verleger (wie er auf dem Cover des Buches erscheint)], vervielfältigt mit Genehmigung von [Verleger (wie er auf der Copyright-Seite des Buches erscheint)]. Die finale authentifizierte Version ist online verfügbar unter: [http://dx.doi.org/\[insert DOI\]](http://dx.doi.org/[insert DOI])".*

### 3. Version of Record:

Die "**Version of Record**" ist definiert als die endgültige Version des Beitrages in der Form, wie er erstmals veröffentlicht wurde bzw. wie er nach der Veröffentlichung durch oder im Namen des Verlages in vertragskonformer Weise geändert wurde.

### 4. Jedwede Verlinkung, Zusammenstellung oder Aggregation von selbstarchivierten Beiträgen desselben Werkes ist strikt untersagt.

## Anhang „Wiederverwendungsrechte des/der AutorIn“

1. Der Verlag erklärt sich damit einverstanden, dass der/die AutorIn den Beitrag kopieren, verbreiten oder anderweitig wiederverwenden darf, ohne vorher eine ausdrückliche schriftliche Genehmigung des Verlages einholen zu müssen („**Wiederverwendung**“), vorbehaltlich und in Übereinstimmung mit den folgenden Bestimmungen:
  - (a) Jede Wiederverwendung des Beitrages in einem neuen Buch, in einem Buchkapitel, einem Tagungsband und/oder einem Zeitschriftenartikel, welche(r) vom Verlag selbst oder durch eine dritte Partei veröffentlicht werden, ist auf maximal drei (3) Abbildungen (einschließlich Tabellen) oder einen Textauszug von weniger als 400 Wörtern aus einem einzelnen Kapitel des Werkes beschränkt.
  - (b) Die Wiederverwertung der Version of Record (wie unten definiert) des Beitrages oder eines Teils davon ist in einer wissenschaftlichen Qualifikationsschrift (z.B. Dissertation), die von dem/der AutorIn selbst verfasst wird, gestattet, wobei der/die AutorIn berechtigt ist, den Beitrag als Bestandteil der Qualifikationsschrift auf dem Server der akademischen Einrichtung, welche die Qualifikationsschrift betreut, oder auf einem anderen von dieser Einrichtung vorgegebenen Repositorium zu veröffentlichen. In diesen Fällen soll folgender Hinweis angegeben werden: „Mit freundlicher Genehmigung von Springer Nature“.
  - (c) Die Wiederverwendung des Beitrags oder eines Teils davon, die über die in (a) genannten Beschränkungen hinausgeht, in einem Sammelwerk, das ausschließlich aus eigenen Werken des/der AutorIn besteht, ist mit vorheriger schriftlicher Genehmigung des Verlags gestattet.
  - (d) Eine darüber hinausgehende Wiederverwendung des Beitrages ist nur in dem Umfang und in dem Maße zulässig, wie sie vernünftigerweise erforderlich ist, um (i) den Beitrag maximal zehn (10) ForschungskollegInnen, die bei derselben Institution oder demselben Arbeitgeber wie der/die AutorIn angestellt sind, ausschließlich für deren persönlichen Gebrauch zur Verfügung zu stellen; (ii) den Beitrag im eigenen Unterricht des/der AutorIn an seiner/ihrer jeweiligen akademischen Institution (staatliche oder private Bildungseinrichtung) zu nutzen; dies gilt jedoch nur, sofern der Beitrag (bzw. Teile davon) nicht zum Zwecke des Verkaufs in Kurspakete aufgenommen wird oder in großem Umfang für StudentInnen, Institutionen oder andere Personen bereitgestellt wird oder anderweitig kommerziell oder systematisch verwertet wird; oder (iii) den Beitrag oder Teile des Beitrages zur Weiterentwicklung der wissenschaftlichen und/oder akademischen Laufbahn des/der AutorIn durch den/die AutorIn selbst (z.B. durch das Anhängen einer Kopie des Beitrages an eine Bewerbung oder einen Antrag auf Gewährung eines Zuschusses), für den privaten Gebrauch, zur Forschung oder in einem streng begrenzten Verteilerkreis zu verwenden; es ist nicht erlaubt, den Beitrag öffentlich zugänglich zu machen oder den Vertrieb oder die Nutzungsrechte des Verlages zu beeinträchtigen.
2. Jede Wiederverwendung muss ausschließlich auf der Version of Record basieren, und zwar unter der Voraussetzung, dass die ursprüngliche Quelle der Veröffentlichung nach den geltenden Zitierstandards angegeben wird. Die **“Version of Record”** ist definiert als die endgültige Version des Beitrages, wie sie ursprünglich veröffentlicht wurde bzw. wie sie nach der Veröffentlichung durch den Verlag oder im Namen des Verlages in vertragskonformer Weise geändert wurde.
3. Wenn der/die AutorIn über Wiederverwendungsrechte verfügt oder der Verlag dem/der AutorIn gemäß diesem Anhang spezifische Nutzungsrechte einräumt, geschieht dies unter der Voraussetzung, dass der/die AutorIn auf eigene Verantwortung und Kosten die vorherige Zustimmung aller MitautorInnen und/oder jedes weiteren Rechteinhabers an seinem/ihrer Beitrag oder dem relevanten Teil des Beitrages einholt.
4. Jedwede Verlinkung, Zusammenstellung oder Aggregation von wiederverwendeten Beiträgen desselben Werkes ist strikt untersagt.